Deutsche Telekom
Stiftung

Satzung Deutsche Telekom Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Telekom Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen, wenn dadurch die Steuerbegünstigung ihres Wirkens nicht in Frage gestellt wird.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Mildtätigkeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die nationale und internationale Förderung und Mitgestaltung der Entwicklung einer vernetzten Wissens- und Informationsgesellschaft. Die Stiftung wird insbesondere Bildung, Forschung und Technologie für Deutschland und als Mittel der weiteren europäischen Integration fördern und dabei vor allem

- Aktivitäten wie Kongresse, Symposien, Diskussionsforen oder Round Tables initiieren und betreiben, um den Wissens- und Ideentransfer zwischen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu vertiefen und im gegenseitigen Erfahrungsaustausch Handlungsoptionen zu erarbeiten,
- wissenschaftliche Forschungsprojekte und -aufträge durchführen, anregen, unterstützen und mittragen,
- Stipendien und sonstige Förderungen an besonders begabte junge Menschen zur Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung vergeben.
  Daneben fördert die Stiftung auch kulturelle und karitative Aktivitäten und Institutionen, indem sie z.B.
- kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Konzerte etc. durchführt und mitträgt, - hilfsbedürftige Personen unterstützt, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- andere steuerbegünstigte Institutionen fördert, die entsprechende Tätigkeiten durchführen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Satzungszwecke nach Abs. 2 können auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder gemäß § 57 AO durch eine Hilfsperson.

Gender-Hinweis: Im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichten wir weitgehend auf geschlechtsdifferenzierende Formulierungen. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.

(2) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, seit Errichtung der Stiftung geleistete Zustiftungen und Zuführungen zum Grundstockvermögen auf Beschluss des Vorstands.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Grundstockvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Das sonstige Vermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung. Es ist in der Rechnungslegung separat auszuweisen. Das sonstige Vermögen kann auf Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise zur Verwirklichung der Satzungszwecke oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies nach der Bestimmung des Zuwendenden sowie gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

(5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. In Bezug auf Umschichtungen des Grundstockvermögens ist Absatz 3 Satz 1 zu beachten.

(6) Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Absatz 3 befugt, Aktien und sonstige Wertpapiere sowie Immobilien und Kunstgegenstände zu halten, zu erwerben und zu veräußern.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die entsprechend durch die Zuwendenden bestimmt sind. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung (insbesondere aufgrund einer Verfügung von Todes wegen), sowie Gewinne aus Vermögensumschichtungen auf Beschluss des Vorstandes dem Grundstockvermögen bzw. dem sonstigen Vermögen zuführen, soweit dies steuerlich zulässig ist.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind
   a) der Vorstand
   b) das Kuratorium.

(2) Der Vorstand ist befugt, die dauerhafte oder temporäre Einrichtung von Beiräten der Stiftung zu beschließen.

(3) Für den Zeitaufwand der Mitglieder von Vorstand, Kuratorium und Beiräten kann die Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung das Kuratorium, eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen. Die den Mitgliedern von Vorstand, Kuratorium und Beiräten entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können gemäß einem entsprechenden Beschluss der Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung gemäß einem entsprechenden Beschluss des Kuratoriums, erstattet werden.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Ein- oder mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder, der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von der Stifterin bestellt. Soweit die Stifterin rechtlich oder faktisch an der Bestellung des Vorstandes gehindert ist, bestellt das Kuratorium den Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann das ausscheidende Mitglied auf Ersuchen des/der Vorsitzenden bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

(4) Besteht der Vorstand lediglich aus einem Mitglied, bestellt die Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung die/der Vorsitzende des Kuratoriums, für die Fälle einen Stellvertreter, in denen dieses Mitglied ausfällt oder rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist.

(5) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt. Besteht der Vorstand lediglich aus einem Mitglied, kann bei dessen Ausscheiden die Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung die/der Vorsitzende des Kuratoriums, bis zur Bestellung eines Nachfolgers für den Vorstand ein geschäftsführendes und vertretungsberechtigtes Mitglied des Kuratoriums einsetzen.

(6) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, abberufen werden. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist solange wirksam, bis über sie anderweitig letztinstanzlich gerichtlich entschieden wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand handelt durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer vom Vorstand bevollmächtigten Person. Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, handelt er durch das einzelne Vorstandsmitglied und eine durch den Vorstand gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums bevollmächtigte weitere Person.

(3) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm beauftragtes Kuratoriumsmitglied und/oder der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(4) Der Vorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
- die Planung des Stiftungshaushalts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
- die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12,
- die Bestellung, Abberufung und Entlastung eines hauptamtlichen Geschäftsführers,
- der Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Personen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf fünf Jahre bestellt. Ein- oder mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus seinem Amt aus.

(3) Das Kuratorium wird von der Stifterin bestellt. Soweit die Stifterin rechtlich oder faktisch an der Bestellung des Kuratoriums gehindert ist, bestellen bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger nach Maßgabe von § 10 Abs. 1. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus dem Kuratorium aus, so kann das ausscheidende Mitglied auf Ersuchen des/der Vorsitzenden bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

(4) Kuratoriumsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stifterin, im Falle ihrer rechtlichen oder faktischen Verhinderung in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, abberufen werden. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Kuratoriumsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist so lange wirksam bis über sie anderweitig letztinstanzlich gerichtlich entschieden wurde.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Es überwacht zudem als unabhängiges Organ die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

(2) Das Kuratorium tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Der Vorstand und die Geschäftsführung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(3) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit die Stifterin hieran rechtlich oder faktisch gehindert ist,
- die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel auf Präsenz-, rein virtuellen oder hybriden Sitzungen gefasst. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz oder anderer Telekommunikationsmedien,

anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Eine Vertretung findet nicht statt.

(3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Stimmabgabe innerhalb der von dem Vorsitzenden gesetzten Frist. Das Schriftformerfordernis wird hierbei durch die dokumentierbare Stimmabgabe, insbesondere per E-Mail gewahrt. An einer Abstimmung im Umlaufverfahren muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand. Sie sind vorbehaltlich Abs. 2 und Abs. 3 zulässig, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(2) Als prägende Bestimmungen der Stiftung gelten mindestens die Regelungen über den Namen und den Sitz der Stiftung.

(3) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint er angesichts einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium mit jeweils mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und mit Zustimmung der Stifterin in gemeinsamer Präsenzsitzung den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12 Zulegung/Zusammenlegung/Auflösung der Stiftung

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und mit Zustimmung der Stifterin die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung und/oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen zu einer übernehmenden Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Zwecke. Die Körperschaft wird gemeinsam von Kuratorium und Vorstand bestimmt.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

(2) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung zu erfüllen.